

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 43/09 B

L 11 KR 1229/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 788/08 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Erstattung von den Festbetrag übersteigenden Kosten für zwei digitale Hörgeräte in Höhe von insgesamt 3.800 Euro.
- 2 Die 1957 geborene Klägerin leidet an einer idiopathischen Innenohrschwerhörigkeit mit Hörverlusten von rechtsseitig 70 % und linksseitig 80 %. Ihr wurden am 26.2.2007 Hörgeräte der Marke Phonak Savia 311 dSZ ärztlich verordnet und am 8.5.2007 geliefert. Die Geräte wurden ihr drei Wochen zur Austestung zur Verfügung gestellt, die Rechnung des Hörgeräte-Lieferanten über 5.012,80 Euro stammt vom 22.5.2007. Den nach Abzug des Kassenanteils (1.212,80 Euro) verbleibenden Rechnungsendbetrag einschließlich des Zuzahlungsbetrages (20 Euro) von 3.820 Euro beglich die Klägerin Anfang Juni 2007. Der für die Krankenkasse bestimmte Abschlussbericht des Hörgeräteakustikers stammt vom 10.7.2007.
- 3 Am 11.6.2007 beantragte die Klägerin die Übernahme der Mehrkosten der Versorgung. Die Beklagte lehnte dies unter Hinweis auf die Festbetragsregelung des § 36 SGB V ab. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 13.2.2009 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 20.10.2009). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein Erstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 SGB V scheide aus, weil die Klägerin sich die teureren Hörgeräte besorgt habe, ohne zuvor ihre Krankenkasse einzuschalten und deren Entscheidung abzuwarten; es fehle deshalb der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem die mögliche Haftung der Beklagten begründenden Umstand (rechtswidrige Ablehnung) und dem Nachteil der Versicherten (Kostenlast). Die endgültige Abgabe der Hörgeräte sei am 22.5.2007 erfolgt, der Antrag auf Kostenerstattung stamme jedoch erst vom 11.6.2007. Außerdem stehe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die Klägerin zum Festbetrag ausreichend mit Hörgeräten habe versorgt werden können und die Leistungspflicht der Beklagten deshalb begrenzt gewesen sei; die zum Festbetrag verfügbaren Hörgeräte seien zum Ausgleich der konkreten Behinderung der Klägerin objektiv ausreichend gewesen.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf Divergenz beruft sowie das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Die Klägerin behauptet das Vorliegen von Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Zur formgerechten Darlegung dieses Zulassungsgrundes muss vorgetragen werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den das Bundessozialgericht (BSG), der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder das Bundesverfassungsgericht entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG oder eines der anderen Rechtsprechungsorgane aufzuzeigen. Eine Divergenz liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig subsumiert hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat zwar eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 23.1.2003 - B 3 KR 7/02 R - benannt, von der das LSG im angefochtenen Urteil abgewichen sein soll. Sie hat jedoch keinen Rechtssatz des BSG herausgestellt, sondern aus jener Entscheidung lediglich Passagen zitiert, die sich mit der Festlegung des Zeitpunkts befassen, zu dem ein Versicherter sein Versorgungs-Wahlrecht ausgeübt hat und nach dem die Versorgung abgeschlossen, ein Antrag auf Kostenerstattung bei der Krankenkasse also nicht mehr möglich ist. Diesen Passagen hat sie auch keinen konkreten Rechtssatz des LSG gegenüber gestellt, mit dem das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sein soll. Sie wendet sich vielmehr gegen die Beweiswürdigung des LSG, weil dieses aus den festgestellten Tatsachen auf einen Abschluss des Versorgungsvorgangs vor der Antragstellung bei der Beklagten geschlossen hat. Ob dies zutreffend ist und ob das LSG dem Abschlussbericht des Hörgeräteakustikers vom 10.7.2007 möglicherweise auch eine andere Bedeutung hätte beimessen können, kann dahinstehen, denn eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG lässt sich damit nicht begründen. Es reicht nämlich nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargetan wird; entscheidend wäre vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 196 mwN*). Daran fehlt es vorliegend. Im Übrigen hat sich das LSG sogar ausdrücklich mit der von der Klägerin als entgegenstehend gerügten Entscheidung des Senats



vom 23.1.2003 auseinandergesetzt und die Unterschiedlichkeit der beiden Ausgangsverhalte herausgearbeitet (*Urteilsdruck S 10*).

- 7 2. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Darüber hinaus muss der behauptete Verfahrensmangel auch tatsächlich vorliegen (*so schon BSGE 1, 150, 151; allg. Meinung - vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 136 mit zahlreichen Nachweisen*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerde ebenfalls nicht gerecht. Mit der Rüge, das LSG habe erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung auf die fehlende Kausalität iS von § 13 Abs 3 SGB V hingewiesen, behauptet die Klägerin das Vorliegen einer unzulässigen Überraschungsentscheidung und damit einen Verstoß gegen Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG. Sie lässt allerdings offen, weshalb es ihr - vertreten durch einen Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht - in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sein soll, ihren eigenen Rechtsstandpunkt ausreichend darzulegen. Außerdem interpretiert sie das Wort "kann" in § 160 Abs 2 Nr 3, 1. Halbsatz SGG falsch: Da das LSG seine Entscheidung auf zwei unterschiedliche und das Urteil jeweils tragende Begründungen gestützt hat, der gerügte Verfahrensmangel aber nur eine dieser beiden Begründungszweige betrifft, "kann" das LSG-Urteil nicht auf dem Verstoß gegen Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG - sein Vorliegen unterstellt - beruhen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 137 mwN*).
- 8 3. Der dem Beschwerdevorbringen ebenfalls immanente Vorwurf, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Mit diesem Vorbringen kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden. Damit möchte die Klägerin offensichtlich das Berufungsurteil vom BSG inhaltlich überprüfen lassen. Dies ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde über die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe hinaus grundsätzlich nicht möglich. Das BSG ist keine weitere Tatsacheninstanz; es geht auch nicht darum, die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG rechtlich in vollem Umfang erneut zu überprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

